

28. März 2017

fvm

Informationen zur *Sozialwahl 2017* bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Hinweise zum Fragebogen der SVLFG zur Sozialwahl

Seit dem 10. März 2017 verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Fragebögen an die Revierinhaber. Die Beantwortung dieses Fragebogens ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Sozialwahl 2017, die bis Ende Mai 2017 als Briefwahl stattfindet. Das Muster aus dem Internet (http://www.svlfg.de/70-sv/sv6_wahl/wahlen/Muster_Anschreiben-Fragebogen-Antrag_SofA.pdf) ist jedoch wirklich nur ein Muster und kann **nicht** verwendet werden. Revierinhaber werden in der Regel direkt angeschrieben.

Fragebogen wird nur an einen Pächter geschickt

Bei vielen Revieren wird der Fragebogen nur an einen Ansprechpartner geschickt (an den auch der jährliche Beitragsbescheid geht). Bei der Sozialwahl sind aber **alle Mitpächter wahlberechtigt**. In manchen Fällen sind der SVLFG die Mitpächter bekannt, weil diese von der Unteren Jagdbehörde mitgeteilt wurden. Dann werden diese Pächter ebenfalls angeschrieben.

Was tun, wenn man keinen Fragebogen erhält?

Wer Pächter ist, aber von der SVLFG nicht selbst angeschrieben wurde, muss **selbst aktiv werden**, um sich für die Teilnahme an der Wahl zu registrieren. Zumindest der Mitpächter, der auch den jährlichen Beitragsbescheid bekommt, wird von der SVLFG angeschrieben. **Dieses Schreiben muss dann für alle anderen kopiert werden, von jedem Mitpächter ausgefüllt und mit einer Kopie des Jagdpachtvertrages an die SVLFG zurückgeschickt werden.**

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Nur das Original, nicht das Muster zum Kopieren verwenden

Da jeweils eine Zuordnung über das Aktenzeichen des Anschreibens erfolgt, muss der Original-Fragebogen kopiert werden. Nicht das Muster aus dem Internet verwenden! Diejenigen Pächter, welche die Kopie ausfüllen und nicht selbst angeschrieben wurden, tragen ihre persönlichen Daten im Fragebogen unter Punkt 3 ein.

Rücksendung aller Fragebögen samt Kopie des Jagdpachtvertrags in einem Kuvert möglich

Es können alle Pächter/Mitpächter eines Reviers die ausgefüllten Fragebögen mit nur einer Kopie des Jagdpachtvertrags in einem Kuvert zurückschicken. Es ist nicht erforderlich, dass für jeden Antrag eine eigene Kopie des Pachtvertrages zugeschickt wird. Dies gilt aber nur, wenn alle Antworten und die Kopie des Pachtvertrages zusammen (in einem Briefumschlag) zurück geschickt werden!

Wenn ein größerer Umschlag verwendet werden muss, kann der Freiumschlag vollflächig auf diesen aufgeklebt werden.

Kopie Jagdpachtvertrag – nur eine Seite notwendig

Es muss nicht der vollständige Jagdpachtvertrag in Kopie eingereicht werden. Es reicht, wenn der Zusammenhang zwischen der Person und dem Revier hergestellt werden kann (in der Regel ist das die erste Seite, auf der die Pächter sowie das Revier genannt sind).

Ehepartner wahlberechtigt (Frage 5 des Fragebogens)

Wahlberechtigt sind auch Ehe- und Lebenspartner, die im Betrieb mithelfen. Für die Mithilfe gibt es keinen vorgeschriebenen Mindestumfang. Wer mithilft darf wählen! Ausreichend ist z.B. dass der Ehepartner einmal im Jahr als Treiber mitgeht oder bei der Wildbretvermarktung hilft. **Wenden Sie sich im Zweifel an die Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117).**

Unterlagen verloren?

Wer die Unterlagen nicht mehr hat (aus welchen Gründen auch immer), kann bei der **Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117)** anrufen und bekommt Ersatzunterlagen zugeschickt. Auch wer gar keine Unterlagen bekommen hat, sollte sich an die Hotline wenden.

Nur einmal wählen möglich

Es kann vorkommen, dass jemand mehrfach angeschrieben wird, z.B. wer nicht nur Revierinhaber, sondern auch Besitzer, bzw. Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks ist. Trotzdem darf jeder Versicherte nur einmal wählen.

Fragebogen leserlich ausfüllen!

Bitte achten Sie darauf, dass der Fragebogen leserlich ausgefüllt wird. Es wäre sehr ärgerlich, wenn jemand auf Grund einer unleserlichen Antwort an der Sozialwahl nicht teilnehmen kann.

Bitte denken Sie auch daran, den Fragebogen, der zugleich der „Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises“ ist zu unterschreiben!

Rücksendung der Fragebögen bis spätestens 12. April 2017

Zeitlicher Ablauf

Den Wahlberechtigten werden ab dem 10. April die Wahlunterlagen zugeschickt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. **Die Wahlunterlagen müssen bis zum 31. Mai 2017 zurück geschickt werden. Wählen Sie die Liste 11 - Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp.** Das ist die Liste Jagd!

Fragen zur Sozialwahl?

Unter www.jagdverband.de/sozialwahl2017 veröffentlicht der Deutsche Jagdverband weitere Erläuterungen und beantworten weitere Fragen zur Sozialwahl.

Oder wenden Sie sich an die **Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117)** oder an die Geschäftsstelle des DJV. Ansprechpartner: Friedrich von Massow, Tel. 030/2091394-18, E-Mail: f.v.massow@jagdverband.de